

Transparenzbericht 2024



Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen

Prüfungsstelle

**Transparenzbericht 2024 gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei
Unternehmen von öffentlichem Interesse (APrVO)**

der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen

**Inhaltsverzeichnis
(Gliederung gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 APrVO)¹**

1	Pflicht zur Aufstellung	1
2	Rechts- und Eigentümerstruktur	1
3	Netzwerk	1
4	Leistungsstruktur	1
5	Internes Qualitätssicherungssystem.....	2
5.1	Abschnitt A: Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	3
5.2	Abschnitt B: Organisatorische Rahmenbedingungen	3
5.3	Abschnitt C: Personalmanagement	4
5.4	Abschnitt D: Gesamtplanung der Prüfungsaufträge	4
5.5	Abschnitt E: Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge	5
5.6	Abschnitt F: Fachliche und organisatorische Hilfsmittel und Anweisungen.....	5
5.7	Abschnitt G: Interne Nachschau	6
5.8	Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....	6
6	Qualitätssicherungsprüfung	6
7	Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	8
8	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	9
9	Aus- und Fortbildung	9
9.1	Ausbildung	9
9.2	Fortbildung.....	9
10	Vergütungsgrundlagen	10
11	Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).....	10
12	Angaben zum Gesamtumsatz	11

¹ Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird im gesamten Dokument auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die verwendete männliche Form ist geschlechtsunabhängig zu verstehen.

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) hat im Geschäftsjahr 2024 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. den sparkassenrechtlichen Regelungen in Hessen und Thüringen verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der SGVHT wird von den Sparkassen in Hessen und Thüringen sowie ihren Trägern gebildet; er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 der Satzung des SGVHT und Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation) mit Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des SGVHT, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Sie ist somit bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig und eigenverantwortlich (§ 26 Abs. 2 der Satzung des SGVHT). Die Prüfungsstelle unterhält berufsrechtliche Niederlassungen in Frankfurt am Main und Erfurt.

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage sparkassenrechtlicher Regelungen in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB sowie den Prüfungserlassen der Sparkassenaufsichtsbehörden durch.

3 Netzwerk

Die Prüfungsstelle bildet kein Netzwerk i. S. v § 319b HGB und ist kein Bestandteil eines solchen.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle und seinen Stellvertretern geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle (Leitender Revisionsdirektor) und seine zwei Stellvertreter (Revisionsdirektoren) sowie weitere sechs Mitarbeiter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer (Stand 31. Dezember 2024).

Die aktuelle Prüfungsstellenleitung und die Leitungsstruktur sind der folgenden Geschäftsverteilung zu entnehmen:

Leitender Revisionsdirektor	Revisionsdirektor	Revisionsdirektor
WP Denter (Frankfurt am Main)	WP Winterstein (Frankfurt am Main)	WP Witt (Erfurt)
Leitung der Prüfungsstelle	Vertretung des Leiters der Prüfungsstelle im Verhinderungsfall	Vertretung des Leiters der Prüfungsstelle im Verhinderungsfall
Gesamtverantwortung für die in der Geschäftsverteilung zugeordneten Einzelzuständigkeiten	Risikomanagement (insbesondere MaRisk))	Leitung der Hauptniederlassung Erfurt
Grundsatzangelegenheiten, z. B. - Personal (inkl. Aus- und Fortbildung) Co-Leitung: Winterstein - Prüfungsplanung V: Winterstein - Prüfungsstellenorganisation V: Witt - Qualitätssicherung Co-Leitung: Witt	Co-Leitung: Personal (inkl. Aus- und Fortbildung)	Co-Leitung: Qualitätssicherung (inkl. Berufsrecht)/Nachschau der Prüfungsstellenorganisation bzw. der Auftragsabwicklung → Herr Witt ist eingetragener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Jahresabschlussprüfung/Rechnungslegung nach HGB (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung)	IT-Revision	IT-gestützte Prüfungsdurchführung im Bereich des Prüfungsplanungs- und -Dokumentationsprogramms QSS
Verbundabschluss (VerA)	Betreuung von Sparkassen in Hessen und Thüringen	Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfung
IT-gestützte Prüfungsdurchführung in den Bereichen OBR und S-Kredit	Bearbeitung von zugewiesenen Projekten	Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen
Tochtergesellschaften		Aufsichtsrechtliche Grundlagen
Betreuung von Sparkassen in Hessen und Thüringen		Betreuung von Sparkassen in Thüringen und Hessen
		Bearbeitung von zugewiesenen Projekten

Co-Leitung = Übernahme wesentlicher operativer Tätigkeiten in Abstimmung zwischen Prüfungsstellenleiter und Co-Leiter

V = Vertreter

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätzen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung hat die Prüfungsstelle ein Qualitätssicherungssystem implementiert, das im Qualitätssicherungshandbuchs (QS-Handbuch) dokumentiert ist.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QS-Handbuch umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten anzuwenden.

Die Regelungen des QS-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QS-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle in digitaler Form zur Verfügung.

Im Vorwort des QS-Handbuchs unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird der Bezug zur kritischen Grundhaltung, zum risikoorientierten Prüfungsansatz und zu sonstigen Rechtsgrundlagen und Regelungen hergestellt.

Gemäß § 55b Abs. 1 Satz 2 WPO hat das interne Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit zu stehen. Das bedeutet, dass die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems maßgeblich von den Gegebenheiten der Prüfungsstelle, dem gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeitsbereich und insbesondere den qualitätsgefährdenden Risiken innerhalb der Prüfungsstelle abhängig ist. Die Prüfungsstellenleitung setzt daher Regelungen in Kraft bzw. ergreift Maßnahmen, um qualitätsgefährdenden Risiken, die die Einhaltung der Berufspflichten gefährden können, entgegenzuwirken. Der Identifizierung der qualitätsgefährdenden Risiken kommt in Folge dessen eine elementare Rolle zu.

Das QS-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.1 Abschnitt A: Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Es wird dargestellt, dass ausgehend vom IDW Qualitätsmanagementstandard „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))“ die Prüfungsstelle des SGVHT Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Prüfungsdienst erarbeitet hat. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich anhand des QS-Handbuchs und der darin verknüpften Grundsatzpapiere über die allgemeinen Regelungen zur Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle zu informieren. Der Qualitätsmanagementprozess ist als kontinuierlicher Verbesserungsprozess ausgestaltet.

5.2 Abschnitt B: Organisatorische Rahmenbedingungen

Im QS-Handbuch sind die Aufbauorganisation, die Stellenbeschreibungen und bestimmte Prozessabläufe, soweit diese nicht anderen Abschnitten des QS-Handbuchs zugeordnet sind, dokumentiert. Dabei wurden insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Ressortverteilung (siehe Kapitel 4 zur Leitungsstruktur) und weitere Zuständigkeiten unterhalb der Prüfungsstellenleitung
- Stellenbeschreibungen/Anforderungsprofile
- Bearbeitung der Prüfungsaufträge und Prüfungsberichte
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung mit den Elementen
 - Konsultation (Einholung von fachlichem Rat)
 - Berichtskritik
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Prüfungsüberwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (Auftragsabwicklung, Auftragsergebnisse, Auftragsdokumentation)

- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- weitere organisatorische Hinweise.

Für grundsätzlich alle Aufträge in der Prüfungsstelle erfolgt eine Berichtskritik. Die Berichtskritiker sind regelmäßig examinierte Verbandsprüfer mit Berufserfahrung oder Wirtschaftsprüfer, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Für Jahresabschlussprüfungen bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd EUR sowie ggf. weiteren risikoorientiert ausgewählten Prüfungen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor. Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer und examinierte Verbandsprüfer mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

Soweit nicht aufgrund sparkassenrechtlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschlussgründe. Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

5.3 Abschnitt C: Personalmanagement

Im QS-Handbuch wurden in diesem Abschnitt insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Einstellung von Mitarbeitern: Das QS-Handbuch enthält Vorgaben für den Einstellungsprozess, in dessen Mittelpunkt nach Prüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsgespräch u. a. mit der Prüfungsstellenleitung steht.
- Unabhängigkeit: Zur Sicherung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit werden von neu eingestellten Prüfern sowie turnusmäßig von allen Prüfern berufsrechtliche Erklärungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit eingeholt; vgl. auch Kapitel 8.
- Aus- und Fortbildung (siehe Kapitel 9)
- Beurteilung von Mitarbeitern: Für alle fachlichen Mitarbeiter besteht ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Beurteilungsrhythmus.

5.4 Abschnitt D: Gesamtplanung der Prüfungsaufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeitereinsätze koordiniert und fortgeschrieben. Um die Prüfungsaufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß und zeitgerecht (vgl. § 340k Abs. 1 HGB) durchführen zu können, wird eine sachgerechte Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge durchgeführt. Die Planung wird unter Beachtung der quantitativen Personalausstattung, der qualitativen An-

forderungen und der Unabhängigkeitserfordernisse (inklusive Interner Rotation) vorgenommen. Aufgrund von Personalengpässen werden im abnehmenden Umfang auch externe fachkundige Prüfer unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben unterstützend eingesetzt.

5.5 Abschnitt E: Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Das QS-Handbuch enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfungen. Dies erfolgt mit vorangestellten allgemeinen Vorgaben und dann jeweils getrennt nach Prüfungsarten. Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung, zur Prüfungsplanung, zu den Prüfungsprogrammen, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Berichterstattung und zum Abschluss der Prüfung gemacht. Sie gewährleisten einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation.

Die Prüfungsstelle hat einen risikoorientierten Prüfungsansatz implementiert.

5.6 Abschnitt F: Fachliche und organisatorische Hilfsmittel und Anweisungen

Es liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten jeweils Musterberichte vor, die regelmäßig vor jeder Prüfungsrunde und anlassbezogen aktualisiert werden.

In der Prüfungsstelle werden für alle Prüfungsarten Checklisten zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Sie dienen u. a. dazu, eine einheitliches Prüfungsvorgehen sicherzustellen und stellen somit einen wichtigen Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle dar. Zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten werden standardisierte Erhebungsbögen verwendet.

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle werden ein verantwortlicher Mitarbeiter („Prüfungsleiter“) sowie ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Dem Prüfungsleiter obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmen sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Der Prüfungsablauf wird durch die Prüfungsanweisungen, den Prüfungsplanungsvermerk, und die Checklisten sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistensystem zurückgegriffen.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch den Prüfungsleiter, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

5.7 Abschnitt G: Interne Nachschau

Die Durchführung der Internen Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben. Die Nachschau betrifft sowohl die Organisation der Prüfungsstelle als auch die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge. Die Sachverhalte des § 55b Abs. 3 WPO unterliegen einer jährlichen Nachschau und Bewertung. Die Prüfungsstelle hat Grundsätze für die Interne Nachschau aufgestellt und Hilfsmittel (i. W. Checklisten) für die mit der Nachschau beauftragten Mitarbeiter entwickelt.

5.8 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Das von der von der Prüfungsstelle des SGVHT eingeführte und angewandte Qualitätssicherungssystem entspricht nach unserer Auffassung den gesetzlichen Anforderungen. Hiermit erklären wir, dass die sich aus ihm ergebenden Regelungen im Geschäftsjahr 2024, von eng abgegrenzten Teilbereichen abgesehen, eingehalten wurden; auf die zur Einhaltung der Anforderungen des § 340k Abs. 1 Satz 2 HGB noch nicht vollumfänglich ausreichende quantitative Personalausstattung haben wir mit einem Maßnahmenplan, der neben einem Personal- aufbau und einer starken Fokussierung auf die Kernaufgaben der Prüfungsstelle insbesondere die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Prüfungen nach § 89 Abs. 1 WpHG im Jahr 2024 beinhaltet, reagiert. Hierüber wurden die Aufsichtsbehörden (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Thüringer Finanzministerium, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) regelmäßig und transparent informiert.

Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt und insbesondere den genannten Maßnahmenplan weiterentwickelt. Soweit in Einzelfällen von den Vorgaben des Qualitätssicherungssystems abgewichen wurde, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet das Inspektionsverfahren gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des SGVHT. Die Prüfungsstelle ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 40a Abs. 1 Satz 1 WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Die Prüfungsstelle des SGVHT ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen. Durch die Eintragung in das Berufsregister gemäß § 40a WPO erfüllt die Prüfungsstelle des SGVHT die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

Aufgrund der Vorgaben gemäß § 57a ff. WPO sowie der Anordnung des Thüringer Finanzministeriums (Schreiben ohne Datum, bei uns eingegangen am 6. März 2023) wurde bei der Prüfungsstelle beginnend im Juli 2023 eine Qualitätskontrollprüfung durch die RSM Ebner

Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, durchgeführt. Die Qualitätskontrollprüfung 2023 wurde mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil abgeschlossen. Im Prüfungsurteil wird bestätigt, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des SGVHT im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht. Zudem wird bestätigt, dass mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach §§ 340k Abs. 3, 316 HGB sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet ist. Der Bericht datiert vom 23. Oktober 2023 und wurde der Wirtschaftsprüferkammer und den für die Aufsicht zuständigen Ministerien in Hessen und Thüringen zugeleitet. Mit Schreiben vom 23. August 2024 hat die Wirtschaftsprüferkammer der Prüfungsstelle mitgeteilt, dass die Auswertung des Qualitätskontrollberichts und die Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle abgeschlossen sind.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen (48 Sparkassen) von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB) haben wir im Jahr 2024 gesetzliche Abschlussprüfungen (Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023) durchgeführt:

Hessen	Thüringen
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg	Sparkasse Altenburger Land
Sparkasse Battenberg	Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
Sparkasse Bensheim	Kreissparkasse Eichsfeld
Sparkasse Borken-Schwalmstadt	Sparkasse Gera-Greiz
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt	Kreissparkasse Gotha
Sparkasse Dieburg	Kreissparkasse Hildburghausen
Sparkasse Dillenburg	Sparkasse Jena-Saale-Holzland
Frankfurter Sparkasse	Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen
Sparkasse Fulda	Sparkasse Mittelthüringen
Kreissparkasse Gelnhausen	Kreissparkasse Nordhausen
Sparkasse Gießen	Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig
Stadtsparkasse Grebenstein	Kreissparkasse Saale-Orla
Kreissparkasse Groß-Gerau	Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Sparkasse Grünberg	Sparkasse Sonneberg
Sparkasse Hanau	Sparkasse Unstrut-Hainich
Kasseler Sparkasse	Wartburg-Sparkasse
Sparkasse Langen-Seligenstadt	
Sparkasse Laubach-Hungen	
Kreissparkasse Limburg	
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	
Nassauische Sparkasse	
Sparkasse Oberhessen	
Sparkasse Odenwaldkreis	
Städtische Sparkasse Offenbach am Main	
Kreissparkasse Schlüchtern	
Kreissparkasse Schwalm-Eder	
Stadtsparkasse Schwalmstadt*	
Sparkasse Starkenburg	
Taunus-Sparkasse	
Sparkasse Waldeck-Frankenberg	
Kreissparkasse Weilburg	
Sparkasse Werra-Meißner	
Sparkasse Wetzlar	

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QS-Handbuch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei der Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 APrVO
- Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation (vgl. Kapitel 11).

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung zum Verbandsprüfer sehen neben dem Besuch der entsprechenden Lehrgänge an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management und weiterer Seminare die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung und die regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Qualifizierung zum Verbandsprüfer vollzieht sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QS-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachliteratur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Der Mindestumfang von Schulungsmaßnahmen ist auf regelmäßig fünf Tage pro Jahr und Mitarbeiter festgelegt. Die Prüfungsstellenleitung überwacht im Jahresturnus mitarbeiterbezogen den Umfang und die Art der besuchten Schulungen.

Zudem sind verschiedene Mitarbeiter der Prüfungsstelle Mitglied in zentralen Arbeitskreisen oder Fachausschüssen der Sparkassen-Finanzgruppe oder sind als Dozenten insbesondere an der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen tätig.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im Jahr 2024 dokumentiert und überwacht wurde.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Mitglieder der Prüfungsstellenleitung und die Wirtschaftsprüfer erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Zusätzliche Einmalzahlungen (Leistungszulagen) zum Jahresende erfolgen auf freiwilliger Basis. Die Höhe der variablen Vergütung ist u. a. abhängig von der Einhaltung der Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.

Im Kalenderjahr 2024 entfielen 96 % der Gesamtvergütung auf Festgehälter bzw. Tarifgehälter.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SGVHT keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Die Regelungen unseres Qualitätssicherungssystems umfassen Vorgaben zur internen Rotation, um der Gefährdung der Unabhängigkeit bzw. der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken. Nach unseren Regelungen haben die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und grundsätzlich auch die Prüfungsleiter ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung bei einer Sparkasse nach der fünften aufeinanderfolgenden Prüfung zu beenden; danach folgt ein Cooling-Off von mindestens drei Jahren. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben zur Internen Rotation gemäß § 43 WPO bzw. Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz für das Geschäftsjahr 2024 der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	13.339
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Sparkassen)	11.056
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	207
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Sparkassen)	1.975
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	101

Frankfurt am Main/Erfurt, 15. April 2025

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Prüfungsstelle

WP/StB Klaus Denter
Prüfungsstellenleiter

WP/StB Michael Witt
stv. Prüfungsstellenleiter